



Gemeinde Langenbach

## **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Langenbach (Plakatierungsverordnung)**

**vom 26. November 2019**

Die Gemeinde Langenbach erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) folgende

### **Verordnung:**

#### **§ 1**

##### **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde auf Antrag genehmigten Standorten angebracht werden.
- (2) Darstellung durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden und nach diesen Vorschriften einer Genehmigung bedürfen. Eine verunstaltende Häufung von nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungsfreien Werbeanlagen sowie von Werbeanlage an Ortsrändern, die in die freie Landschaft hineinwirken, ist nicht zulässig.

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschläge auf öffentlichen Grund sind Plakate, Zettel, Werbefahnen und Transparente oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

## **§ 3** **Genehmigung** **Anforderung an die Anschläge**

- (1) Die Gemeinde genehmigt bezogen auf die jeweilige Veranstaltung die zugelassene Art der Veröffentlichung, die Anzahl der Anschlagflächen, deren Standorte sowie den Zeitraum, innerhalb dessen die Anschläge erfolgen dürfen, bevor sie ordnungsgemäß und vollständig zu entfernen sind. Grundsätzlich darf der öffentliche Anschlag frühestens 4 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen und ist spätestens fünf Werktage nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen. Für die Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (3) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.

## **§ 4** **Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Ort- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur

unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb der gesetzten Frist beseitigt werden. Sie kann hierzu Richtlinien erlassen.

- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden für die Werbung Plakatwände von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die allgemeinen Regelungen hierzu, sowie die Anzahl und Lage im Gemeindegebiet sind in den beiliegenden Richtlinien geregelt. Diese sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Für örtliche Vereine, Gruppierungen und Organisationen ist zur Anbringung von Plakaten und sonstigen Veröffentlichungen das Nähere in den Richtlinien zu dieser Verordnung geregelt.
- (5) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die ausschließlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Einrichtungen angebracht sind.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1000,- Euro (i.W. eintausend) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge ohne erforderliche Genehmigung anbringt oder anbringen lässt.
- b) entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.
- c) entgegen den Vorschriften über die Plakatierung durch politische Parteien und Wählergruppen (§ 4 Abs. 3) ohne Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

**§ 7**

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Langenbach, den 26. November 2019



Susanne Hoyer  
1. Bürgermeisterin